

Erste Änderungsverordnung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Pähl vom 07. Mai 2009

Vom 01. August 2013

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsrecht (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010, wird verordnet

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Gemeinde Pähl über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 07. Mai 2009 werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweils vertretungsberechtigten Personen bei einem Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
- d) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragssteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

§ 3 Abs. 3

Die Wahlplakate und ähnlichen Werbemitteln dürfen nur auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufgestellt werden, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 3 Abs. 4

Die Anzahl der Wahlplakate auf beweglichen Plakatständern darf im Bereich

Kerschlach 2 Stück
Aidenried 3 Stück

Fischen 6 Stück
Pähl 9 Stück

pro politischer Partei bzw. Wählergruppe betragen. Pro Standplatz darf je politischer Partei bzw. Wählergruppe nur ein Plakat angebracht werden.

§ 3 Abs. 5

Die Wahlplakate und ähnlichen Werbemittel dürfen eine Größe von maximal DIN A0 nicht überschreiten.

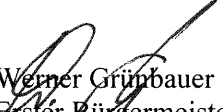
§ 3 Abs. 6

Alle Wahlplakate und ähnlichen Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

01.08.2013
Gemeinde Pähl


Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister